



Gemeinde
Herrliberg

SR-Nr: 510.3
Genehmigungsinstanz: Gemeinderat
Beschluss vom: 12. November 2024
Inkraftsetzung: 1. Januar 2025
Ergänzung/Revision:

Reglement über die Videoüberwachung der Politischen Gemeinde Herrliberg



Inhalt

I. Grundlagen.....	3
Art. 1 Zweck	3
II. Verantwortlichkeit und Verhältnismässigkeit.....	3
Art. 2 Verantwortliche Behörde / Stelle	3
Art. 3 Geltungsbereich	3
Art. 4 Verhältnismässigkeit.....	3
III. Umfang und Art	4
Art. 5 Umfang der Videoüberwachung	4
Art. 6 Art der Videoüberwachung.....	4
IV. Datenschutz und Transparenz.....	4
Art. 7 Transparenz	4
Art. 8 Datensicherheit.....	5
Art. 9 Einsichtnahme und Auswertung	5
Art. 10 Protokollierung.....	5
Art. 11 Aufbewahrung und Löschung	5
Art. 12 Bekanntgabe der Daten	6
Art. 13 Informationspflicht	6
Art. 14 Auskunftsrecht	6
V. Inkraftsetzung	6
Art. 15 Inkrafttreten	6
VI. Anhang	7

Vormerkungen

Soweit in den vorliegenden Bestimmungen die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnung ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

Gestützt auf §§ 8 und 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Informations- und den Datenschutzgesetzes (IDG, LS 170.4) vom 12. Februar 2007 und Artikel 13 der Polizeiverordnung Herrliberg vom 25. November 2009 (PoVOH), erlässt der Gemeinderat von Herrliberg das folgende Reglement zur Videoüberwachung.

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck

¹ Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten.

² Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlungen übergeben.

II. Verantwortlichkeit und Verhältnismässigkeit

Art. 2 Verantwortliche Behörde / Stelle

Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen von Videokameras auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Gebäuden.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Gebäude und Anlagen der Politischen Gemeinde Herrliberg.

Art. 4 Verhältnismässigkeit

¹ Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Der Einsatz der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

III. Umfang und Art

Art. 5 Umfang der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung wird räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt.

² Der Gemeinderat führt als Anhang dieses Reglements eine Liste der bewilligten Videoüberwachungsinstallationen.

³ Die Liste der Videoüberwachungsinstallationen enthält folgende Informationen für jede Videoüberwachungsinstallation:

- a) Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse)
- b) Art der Videoüberwachung (Echtzeitüberwachung, passive Überwachung)
- c) Überwachungszeitraum
- d) Bild des überwachten Perimeters

Art. 6 Art der Videoüberwachung

¹ Es handelt es sich bei der Videoüberwachung einerseits um eine passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen mit der Möglichkeit einer nachträglichen Auswertung) und andererseits um Echtzeitüberwachung (direkte Sichtung der Aufnahmen).

² Bei der passiven Überwachung wird zur Einhaltung der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit ein Privacy-Filter eingesetzt.

³ Die Echtzeitüberwachungen sind nur während der Öffnungszeiten bzw. Betriebszeiten im Rahmen einer Notfallalarmierung erlaubt.

⁴ Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

IV. Datenschutz und Transparenz

Art. 7 Transparenz

¹ Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweisen anzuzeigen, falls sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist.

² Eine Kennzeichnung kann durch Hinweisschilder, Piktogramme oder dergleichen vorgenommen werden.

Art. 8 Datensicherheit

Die Videoüberwachungsgeräte und die Aufzeichnungen sind an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.

Art. 9 Einsichtnahme und Auswertung

¹ Die Aufzeichnungen der Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Artikel 1 gesichtet und ausgewertet werden.

² Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, welche im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse für die Auswertung der Bilder, die Weitergabe sowie die Speicherung und Vernichtung von aufgezeichnetem Bildmaterial zuständig sind.

³ Verantwortlich für die Videoüberwachung sind:

- Abteilungsleitung Liegenschaften
- Stv. Abteilungsleitung Liegenschaften
- Sachbearbeitung Liegenschaften
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Bereichsleitung Einwohnerdienste

Art. 10 Protokollierung

¹ Die Auswertung der Protokolldaten erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht zum unrechtmässigen Umgang mit den Aufzeichnungen besteht.

² Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die gemäss Art. 9 bestimmten Personen.

³ Die mit den Zugriffen auf die Protokolldaten betrauten Personen dürfen nicht die gleichen Personen sein, die auch Zugriff auf die Aufzeichnungen haben.

⁴ Die Protokolle sind sechs Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

Art. 11 Aufbewahrung und Löschung

¹ Die Aufnahmen sind an einem sicheren Ort und vor unberechtigten Zugriffen geschützt aufzubewahren.

² Die Aufzeichnungen müssen nach spätestens 30 Tagen seit der Aufzeichnung vernichtet bzw. überschrieben werden, sofern sie nicht nach Artikel 11 weitergegeben werden.

³ Bei einer Weitergabe nach Art. 11 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr benötigt werden. Sobald die Aufzeichnungen für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt werden, sind sie zu vernichten.

⁴ Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 12 Bekanntgabe der Daten

¹ Aufzeichnungen dürfen nur den folgenden Behörden bekannt gegeben werden:

- a) Den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b) Den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

Art. 13 Informationspflicht

Werden durch die Auswertung der Videoaufnahmen Personen identifiziert, sind diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald die in Artikel 1 definierten Zwecke dies erlauben.

Art. 14 Auskunftsrecht

Gesuch um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an die Abteilung Liegenschaften zu richten. Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos. Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeit des Vorfalles
- c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises

V. Inkraftsetzung


Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2025 in Kraft (Beschluss Nr. 162 des Gemeinderats vom 12. November 2024).

Herrliberg, 14. November 2024



Gaudenz Schwitter
Gemeindepräsident



Tamasch Mischol
Gemeindeschreiber

VI. Anhang

Ortsbezeichnung	Art der Videoüberwachung	Überwachungszeitraum	Bild des überwachten Perimeters
-----------------	--------------------------	----------------------	---------------------------------

Aktuell verfügt die Gemeinde Herrliberg über keine Videoüberwachung.